HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 51 **FREITAG, DEN 19. DEZEMBER** **2003**

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 2003	Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (GebO-LGV) 202-1-57, 202-1-60	575
2. 12. 2003	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten 7111-1	580
9. 12. 2003	Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich des Schulrechts (Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht) 233-1-1	580

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (GebO-LGV)

Vom 2. Dezember 2003

Auf Grund der §§ 2, 4, 5, 7, 10, 15, 17 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und von § 18 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen (HmbVermG) vom 30. Juni 1993 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung werden die in §§ 3 und 4 und in der Anlage festgelegten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen nach § 2 Absatz 4 erhoben. Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure Vermessungsarbeiten als Träger eines öffentlichen Amtes ausführen, erhalten sie die Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Gebührengesetzes und dieser Gebührenordnung.

(2) Die in der Anlage genannten Gebührensätze und die Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer; bei steuerpflichtigen Leistungen wird sie hinzugerechnet.

§ 2
Zuschläge, Abschläge und besondere Auslagen

(1) Werden auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, werden Zuschläge erhoben. Der Zuschlag für Leistungen an Werktagen und an Sonntagen beträgt jeweils 25 vom Hundert (v. H.), für Leistungen an gesetzlichen Feiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag 35 v. H. und für Leistungen an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50 v. H. der sich aus der Anlage ergebenden jeweiligen Gebühren. Die Zuschläge sind auf den Teil der Gebühren zu erheben, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Dauer der gesamten Leistung ergibt.

(2) Bei Zerlegungen von Flurstücken werden die nach dieser Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren um 70 v. H. reduziert, soweit dadurch eine vereinfachte Führung des Flächenbezogenen Informationssystems erreicht wird, die Größe der Flurstücke sich nur unerheblich ändert und für die Beteiligten keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile entstehen.

(3) Bei gleichzeitiger Ausführung von Zerlegungen von Flurstücken, Grenzherstellungen oder Grenzfeststellungen und Festlegungen der Abgrenzung von Belastungsflächen wird

jeweils nur der höchste Grundbetrag einmal in Ansatz gebracht.

(4) Über die in § 5 Absatz 2 GebG genannten besonderen Auslagen hinaus sind gesondert zu erstatten

1. Aufwendungen für Ablichtungen, Abschriften, Auszüge und sonstige Vervielfältigungen, die auf besonderen Auftrag erteilt werden und nicht bereits ausdrücklich in den Gebührentatbeständen der Anlage zu dieser Gebührenordnung enthalten sind,
2. Entschädigungen für Personen, die Auskünfte nach § 197 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), über ein Grundstück geben,
3. besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter, Mappen und dergleichen),
4. Kosten für die Beförderung von Sachen.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen und Gebührenbefreiungen

(1) Wird ein Auftrag

1. zurückgenommen, nachdem mit der Arbeit begonnen wurde, der Auftrag aber noch nicht erledigt ist, so bemessen sich die Gebühren nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung;
2. geändert, so bemessen sich die Gebühren nach den endgültigen Angaben; bereits erbrachte Mehrleistungen werden zusätzlich in Ansatz gebracht.

Die Gebühr beträgt mindestens 50 Euro, höchstens jedoch die für die Leistung vorgesehene Gebühr.

(2) Für die Ablehnung eines Auftrages auf Vornahme einer Leistung oder für den Ausschluss von der Benutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben, höchstens jedoch die für die Leistung vorgesehene Gebühr.

(3) Bei umfangreichen Arbeiten können Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten verlangt werden.

(4) Für

1. Leistungen zur öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen der Eigentümerin oder des Eigentümers auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 22 HmbVermG,
2. Bescheinigungen der örtlichen und wirtschaftlichen Einheit nach § 69 Absatz 1 Nummer 4 der Kostenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1957 (BGBl. III 361-1), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860),
3. Identitätsbescheinigungen, wenn die Änderung einer Flurstücksnummer von Amts wegen erfolgt ist,
4. Leistungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Flurstücken,
5. mündliche Auskünfte aus dem Flächenbezogenen Informationssystem über einzelne Daten zu einem Flurstück,
6. die Übersendung der Abschrift des Gutachtens über den Wert eines einzelnen Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück an die Eigentümerin oder den Eigentümer (§ 193 Absatz 5 BauGB),
7. die Bearbeitung von Stichproben aus der Kaufpreissammlung, über die wegen fehlender Kauffälle keine positive Auskunft gegeben werden kann und
8. allgemeine Auskünfte an die Presse über Bodenrichtwerte, Preisindizes oder Ähnliches, die zur Berichterstattung über die Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt dienen,

werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Besondere Vorschriften für den Bereich der Grundstücksbewertung

(1) Die Höhe der Gebühr für die Erstattung von Gutachten, für sonstige Wertermittlungen und für sonstige Sachverständigen-Leistungen richtet sich nach dem im Gutachten ermittelten Grundstückswert oder dem Wert des Rechtes am Grundstück.

(2) Sind mehrere Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers zu begutachten, so gelten sie im Sinne dieser Verordnung als ein Grundstück, wenn sie räumlich, wirtschaftlich und wertermittlungstechnisch eine Einheit bilden.

(3) Sind für einen oder mehrere Wertermittlungsstichtage mehrere Werte eines Grundstücks zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem höchsten Wert. Für die Ermittlung der übrigen Werte werden Zuschläge nach Nummer 12 der Anlage erhoben.

(4) Ist der Wert einer periodischen Leistung zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem Barwert, ersatzweise nach dem Zwanzigfachen des ermittelten Jahreswertes.

(5) Werden in einem Gutachten Vergleichsfälle aus der Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte, zur Wertermittlung erforderliche Daten oder Ähnliches mitgeteilt, so sind diese Leistungen in der Gebühr für das Gutachten enthalten.

(6) Bei Bodenrichtwertgrundstücken und anderen fiktiven Grundstücken ist der Wert maßgeblich, der sich aus den vom Gutachterausschuss zugrunde gelegten Eigenschaften des fiktiven Grundstücks ergibt.

(7) Für Auskünfte unter Einschaltung eines Telefonmehrwertdienstes werden Verbindungsentgelte nach den Geschäftsbedingungen des Telekommunikationsunternehmens entsprechend Nummer 13.6 der Anlage erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten, Aufhebung von Übergangsregelung

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für das Vermessungswesen vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 362) in der geltenden Fassung und die Gebührenordnung für den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg und seine Geschäftsstelle vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 497) werden aufgehoben.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Dezember 2003.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	Abschnitt I	
	Benutzungsgebühren	
1	**Auskunft aus den Unterlagen und Nachweisen der Landesvermessung sowie des Grenznachweises**	
	je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	29,50
2	**Bereitstellung von Daten und Unterlagen aus den Nachweisen der Landesvermessung sowie des Grenznachweises**	
2.1	für die Zerlegung von Flurstücken, für Grenzherstellungen oder Grenzfeststellungen, die Festlegung und örtliche Herstellung der Abgrenzung von Belastungsflächen sowie für Bescheinigungen	
2.1.1	Grundbetrag	150,—
2.1.2	zuzüglich je Grenzpunkt	50,—
2.2	für sonstige Zwecke	
2.2.1	Auszüge aus den Nachweisen des Lagefestpunktfeldes	
2.2.1.1	Grundbetrag	27,—
2.2.1.2	zuzüglich je Vermessungspunkt	14,—
2.2.2	Auszüge aus den Nachweisen des Höhenpunktfeldes	
2.2.2.1	Grundbetrag	27,—
2.2.2.2	zuzüglich je Höhenpunkt	3,—
2.2.3	Koordinaten von Grenzpunkten	
2.2.3.1	Grundbetrag	107,—
2.2.3.2	zuzüglich je Grenzpunkt	32,—
3	**Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS**	
3.1	Echtzeit Positionierungs-Service EPS; Format: RTCM 2.0, Übertragung: Funk, 2 m-Band, Takt: 1 Sekunde, Bereitstellung je Jahr	150,—
3.2	Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service HEPS; Format: RTCM 2.1, Übertragung: Funk, 2 m-Band, Takt: 1 Sekunde, Bereitstellung je Minute	0,10
3.3	Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service HEPS; Format: RTCM 2.1, Übertragung: Telefon, digitaler Mobilfunk, GSM, Takt: 1 Sekunde, Bereitstellung je Minute.	0,10
3.4	Geodätischer Präziser Positionierungs-Service GPPS, Geodätischer Hochpräziser Positionierungs-Service GHPS; Format: RINEX, Übertragung: Telefon, Festnetz, Takt: 1 Sekunde und größer, Bereitstellung je Minute	0,20
3.5	Geodätischer Präziser Positionierungs-Service GPPS, Geodätischer Hochpräziser Positionierungs-Service GHPS; Format: RINEX; Übertragung: Telefon, Festnetz, Takt: unter 1 Sekunde, Bereitstellung je Minute	0,80
3.6	Bei den Nummern 3.4 und 3.5 wird mindestens die Bereitstellung von 5 Minuten in Ansatz gebracht.	
3.7	SAPOS-Chipkarte, wiederverwertbar	5,—
3.8	Freischaltung der SAPOS-Chipkarte für bundesweite Nutzung (gilt nur für den Hochpräzisen Echtzeit Positionierungs-Service HEPS)	250,—
4	**Auszüge aus dem beschreibenden und dem darstellenden Teil des Flächenbezogenen Informationssystems**	
4.1	Auszüge aus dem beschreibenden Teil des Flächenbezogenen Informationssystems auf Papier	
4.1.1	Erste Ausfertigung für jeden Nachweis	15,—
4.1.2	Mehrausfertigungen je Nachweis	1,—
4.2	Auszüge aus dem darstellenden Teil des Flächenbezogenen Informationssystems (flurstücksbezogene Auszüge auf nicht lichtpausfähigem Papier)	
4.2.1	Erste Ausfertigung in den Maßstäben 1 : 250, 1 : 500 oder 1 : 1000	
4.2.1.1	im Format bis zu 210 x 297 mm (DIN A 4)	20,—
4.2.1.2	im Format bis zu 297 x 420 mm (DIN A 3)	28,—
4.2.1.3	im Format bis zu 420 x 594 mm (DIN A 2)	40,—
4.2.1.4	im Format bis zu 594 x 841 mm (DIN A 1)	56,—
4.2.1.5	im Format bis zu 841 x 1189 mm (DIN A 0)	80,—
4.2.2	Erste Ausfertigung im Maßstab 1 : 2000	
4.2.2.1	im Format bis zu 210 x 297 mm (DIN A 4)	40,—
4.2.2.2	im Format bis zu 297 x 420 mm (DIN A 3)	56,—
4.2.2.3	im Format bis zu 420 x 594 mm (DIN A 2)	80,—
4.2.2.4	im Format bis zu 594 x 841 mm (DIN A 1)	112,—
4.2.2.5	im Format bis zu 841 x 1189 mm (DIN A 0)	160,—
4.2.3	zuzüglich für Mehrausfertigungen, je Mehrausfertigung	11,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
4.2.4	zuzüglich für Ausfertigungen in besonderen Ausschnitten oder auf lichtpausfähigem Zeichenträger, je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	22,50
4.2.5	Auszüge mit Angaben der Bodenschätzungsergebnisse (Format 50 x 50 cm), je Blatt	40,—
5	**Unterlagen zur Belastung und zur Enteignung von Grundstücksteilen**	
5.1	Erste Ausfertigung der Unterlage zur Belastung	72,—
5.2	Erste Ausfertigung der Unterlage zur Enteignung	72,—
5.3	zuzüglich für jede weitere Ausfertigung einer Unterlage gemäß den Nummern 5.1 und 5.2	21,—
6	**Bescheinigungen aus dem Baulastenverzeichnis**	
6.1	Bescheinigung über die Eintragung oder Nichteintragung einer Baulast, je betroffenes Flurstück	28,—
6.2	zuzüglich für die Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis	17,—
7	**Bescheinigungen aus dem Flächenbezogenen Informationssystem**	
7.1	Grundbetrag je Bescheinigung	56,—
7.2	zuzüglich je Angabe (z. B. Flurstück, Entfernung, Hausnummer, Höhe, Koordinatenpaar, Fläche, Belastungsfläche, Maß oder Winkel)	6,—
7.3	zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 7.1 und 7.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich	
7.3.1	für Zerlegung von Flurstücken, Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungsflächen	Gebühr nach Nummern 8.1.1 bis 10.3.2
7.3.2	für Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen	
7.3.2.1	Grundbetrag	600,—
7.3.2.2	zuzüglich je Punkt	210,—
7.3.3	für Bearbeitungszeiten über eine halbe Stunde hinaus, je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	22,50
8	**Zerlegung von Flurstücken**	
8.1	Zerlegung von Flurstücken ohne örtliche Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen	
8.1.1	Grundbetrag	195,—
8.1.2	zuzüglich je Grenzpunkt	100,—
8.1.3	zuzüglich des erforderlichen Feldvergleiches	71,—
8.2	Zerlegung von Flurstücken mit örtlicher Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen	
8.2.1	Grundbetrag	820,—
8.2.2	zuzüglich je Grenzpunkt	385,—
9	**Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung**	
9.1	Grundbetrag	625,—
9.2	zuzüglich je Grenzpunkt	285,—
10	**Abgrenzung von Belastungsflächen**	
10.1	Festlegung der Abgrenzung von Belastungsflächen ohne örtliche Herstellung	
10.1.1	Grundbetrag	95,—
10.1.2	zuzüglich je Punkt	35,—
10.2	Festlegung der Abgrenzung von Belastungsflächen mit örtlicher Herstellung	
10.2.1	Grundbetrag	460,—
10.2.2	zuzüglich je Punkt	210,—
10.3	Örtliche Herstellung der Abgrenzung von Belastungsflächen	
10.3.1	Grundbetrag	365,—
10.3.2	zuzüglich je Punkt	175,—
11	**Übernahme von Vermessungsschriften in das Flächenbezogene Informationssystem**	
11.1	über Zerlegung von Flurstücken	
11.1.1	Grundbetrag	190,—
11.1.2	zuzüglich je Grenzpunkt	90,—
11.2	über Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung	
11.2.1	Grundbetrag	55,—
11.2.2	zuzüglich je Grenzpunkt	6,—
11.3	über Abgrenzung von Belastungsflächen	
11.3.1	Grundbetrag	115,—
11.3.2	zuzüglich je Punkt	55,—
11.4	über Gebäudeeinmessung	
11.4.1	Grundbetrag	190,—
11.4.2	zuzüglich je Gebäudepunkt	11,—
11.5	über Gebäudeeinmessung bei Gebäuden von geringem Wert	
11.5.1	Grundbetrag	57,—
11.5.2	zuzüglich je Gebäudepunkt	3,30

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
12	**Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte**	
12.1	bei einem ermittelten Grundstückswert oder Wert eines Rechtes am Grundstück bis 500.000 Euro	
12.1.1	Grundbetrag	1.000,—
12.1.2	zuzüglich je volle 1.000 Euro des ermittelten Wertes	4,—
12.1.3	zuzüglich für jeden zusätzlichen Wert	500,—
12.2	bei einem ermittelten Grundstückswert oder Wert eines Rechtes am Grundstück bis 1.000.000 Euro	
12.2.1	Grundbetrag	2.000,—
12.2.2	zuzüglich je volle 1.000 Euro des ermittelten Wertes	2,—
12.2.3	zuzüglich für jeden zusätzlichen Wert	1.000,—
12.3	bei einem ermittelten Grundstückswert oder Wert eines Rechtes am Grundstück bis 5.000.000 Euro	
12.3.1	Grundbetrag	3.000,—
12.3.2	zuzüglich je volle 1.000 Euro des ermittelten Wertes	1,—
12.3.3	zuzüglich für jeden zusätzlichen Wert	1.500,—
12.4	bei einem ermittelten Grundstückswert oder Wert eines Rechtes am Grundstück über 5.000.000 Euro	
12.4.1	Grundbetrag	5.500,—
12.4.2	zuzüglich je volle 1.000 Euro des ermittelten Wertes	0,50
12.4.3	zuzüglich für jeden zusätzlichen Wert	2.750,—
12.5	Stellungnahme zu einem Gutachten aufgrund geänderten Sachvortrags innerhalb von drei Jahren nach Gutachtenerstellung	50 % der Ausgangsgebühr
12.6	Mehrausfertigungen der Gutachten, je Exemplar	25,—
13	**Auskünfte über den Grundstücksmarkt**	
13.1	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung mit Nennung von Kauffällen	
13.1.1	Grundbetrag je Stichprobe, einschließlich bis zu 20 Kauffällen	180,—
13.1.2	zuzüglich für jeden weiteren Kauffall	3,—
13.2	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung über statistische Kennzahlen von Stichproben	
13.2.1	Grundbetrag	50,—
13.2.2	zuzüglich je Stichprobe	50,—
13.3	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung über den Umfang von Stichproben	
13.3.1	Grundbetrag	50,—
13.3.2	zuzüglich je Stichprobe	15,—
13.4	Auskünfte über Bodenrichtwerte und andere Daten des Grundstücksmarktes in mündlicher oder anderer Form außer über Telefonmehrwertdienste	
13.4.1	Grundbetrag	25,—
13.4.2	zuzüglich je Wert	25,—
13.5	Abgabe von digitalen Bodenrichtwertdaten	
13.5.1	als Gesamtdatenbestand ohne Wertangaben	5.000,—
13.5.2	Wertangaben aller Bodenrichtwerte, je Stichtag	5.000,—
13.5.3	als einzelner Datensatz.	10,—
13.6	Wenn für mündliche Auskünfte ein telefonischer Informationsdienst eingerichtet ist, werden anstelle der Gebühren die Verbindungsentgelte nach den Geschäftsbedingungen des Telekommunikationsunternehmens erhoben.	
	Abschnitt II	
	Verwaltungsgebühren	
	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, sonstige Vermessungsstellen	
1	Entscheidung über die Bestellung nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HmbVermG	300,—
2	Entscheidung über die Bestellung nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 HmbVermG	400,—
3	Rücknahme oder Widerruf einer Bestellung nach § 18 Absatz 4 HmbVermG	300,—
4	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung für eine Fachkraft	300,—
5	Erteilung einer Genehmigung nach § 19 Absatz 1 HmbVermG	150,—

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten

Vom 2. Dezember 2003

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert am 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1477), wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

§ 1

In § 8 Absatz 2 der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 247), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 310), wird der Betrag „1,09 Euro“ durch den Betrag „1,10 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Dezember 2003.

Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich des Schulrechts (Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht)

Vom 9. Dezember 2003

Auf Grund von § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 4 Absatz 4 Satz 1,
2. § 8 Absatz 4 Satz 1,
3. § 12 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 4,
4. § 17 Absatz 4 Satz 3,
5. § 19 Absatz 2 Satz 2,
6. § 20 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz,
7. § 21 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1,
8. § 24 Absatz 2,
9. § 26 Absatz 1 Satz 5,
10. § 29 Satz 3,
11. § 30 Absatz 2 Satz 1,
12. § 32 Absatz 3 Satz 3,
13. § 42 Absatz 5,
14. § 43 Absatz 3 Satz 1,
15. § 44 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3,
16. § 45 Absatz 4,
17. § 46 Absatz 2,
18. § 47 Abatz 2,
19. § 87 Absatz 3 Satz 1,
20. § 101 und
21. § 107 Satz 1

des Hamburgischen Schulgesetzes werden auf die Behörde für Bildung und Sport weiter übertragen.

§ 2

Die Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (HmbGVBl. S. 183) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Dezember 2003.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.